



Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz

Ein Modellversuch des Bundesamtes für Justiz und der Direktion der Justiz und des Innern, durchgeführt vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2003

Hinweise für die Bewährungshilfe zur Implementierung von deliktorientierten Lernprogrammen

Ziel des Modellversuchs „Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz“ war zu prüfen, ob mit kognitiv-verhaltensorientierten Gruppenprogrammen die Rückfallgefahr von Straffälligen vermindert werden kann. Die Trainings orientieren sich am Lernbedarf der Teilnehmenden. Sie hinterfragen problematische Einstellungen und fördern Verhaltensänderungen. Dieser auf das Delikt ausgerichtete Schwerpunkt stellt eine neue Interventionsform für die Bewährungshilfe dar. Der Schwerpunkt der Arbeit verschiebt sich von der Förderung der sozialen Integration hin zur gezielten Erhebung und Bearbeitung von Risikofaktoren und zu das Rückfallrisiko vermindernenden Interventionen. Weiter werden kognitive und verhaltensbezogene Interventionstechniken eingeführt.

Die Schlussberichte zum Modellversuch liegen nun vor. Der Bericht über die Versuchsphase vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2003 gibt Aufschluss über die Umsetzung des Projekts. Der Evaluationsbericht informiert mit einer Fülle von Daten über die wissenschaftliche Auswertung. Diese Resultate sind ermutigend und zeigen auf, wie die Lernprogramme weiterentwickelt werden können.

Eine Anforderung an die Modellversuche ist ihre Übertragbarkeit auf andere Organisationen. Bereits während der Versuchsphase entstanden Kooperationen mit der Bewährungshilfe von anderen Kantonen, vor allem was das Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ anbelangt.

Mit dem vorliegenden Merkblatt erhalten deshalb Interessierte die wichtigsten Hinweise und Tipps zur Implementierung der deliktorientierten Lernprogramme.

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Lernprogramme

Heidi Hollenweger, Projektleiterin

Zürich, Februar 2006

Ein kurzer Überblick über die Intervention Lernprogramme

Die Intervention Lernprogramme erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr. Sie beginnt mit der Zuweisung zur Eignungsabklärung durch die Strafuntersuchung und endet mit den auf das Gruppentraining folgenden Nachkontrollgesprächen. Nachfolgend stellen wir kurz die verschiedenen Lernprogramme vor, informieren Sie über die Zielgruppen und über die Durchführung der Intervention.

Die Lernprogramme

Die unten aufgeführten Lernprogramme werden von der Abteilung Lernprogramme durchgeführt:

Lernprogramm	Straftatbestände	Zielgruppe
Training für aggressive und risikobereite Verkehrsteilnehmer/innen "START"	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Art. 90 Ziff. 2	Männer und Frauen mit besonders risikoreichem oder aggressivem Fahrverhalten
Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/innen "TAV/LAST"	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Art. 91 Abs. 1	Männer und Frauen ohne Altersgrenze, Ersttäter/innen nur bei Blutalkoholkonzentration von über 1,8‰
Training für drogenauffällige Verkehrsteilnehmer/innen „TDV“	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Art. 91 Abs. 2	Männer und Frauen ohne Altersgrenze, die unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug gelenkt haben
Deliktorientiertes Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG)	Folgende Widerhandlungen gegen das StGB: Delikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die Freiheit, Delikte gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	Männer ohne Altersgrenze

Die Zielgruppen der Lernprogramme

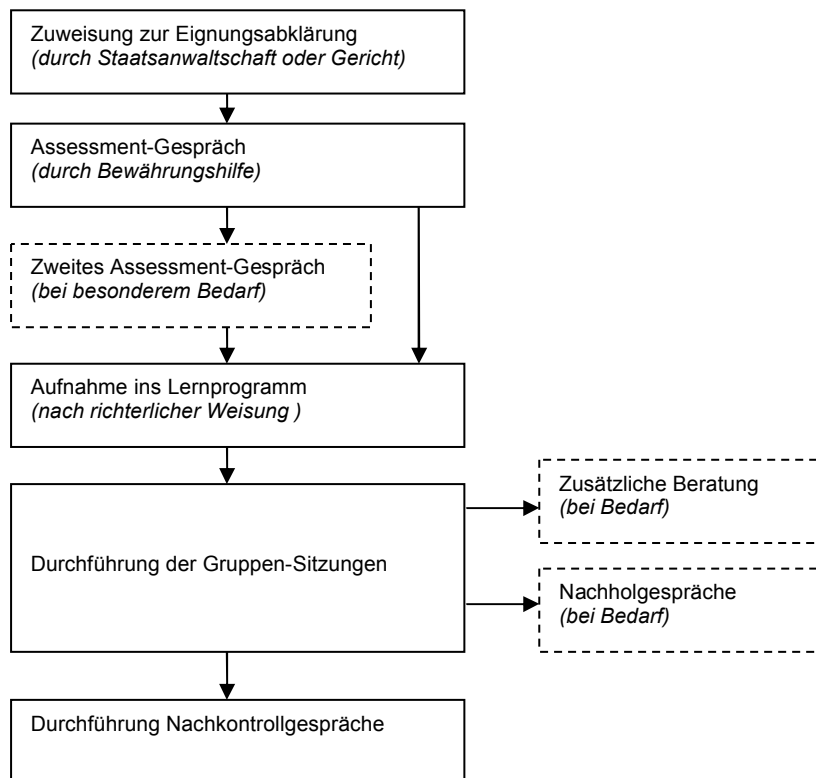
Die nachfolgenden Bedingungen für die Teilnahme an einem Lernprogramm müssen von den angeschuldigten Personen erfüllt werden:

- Möglichkeit einer bedingten Strafe
- Vorliegen eines Gewalt-, Eigentums- oder Verkehrsdelikts
- Ersttäter oder Wiederholungstäter
- Im Grundsatz geständig
- Wohnsitz in der Schweiz
- Ausreichende Deutschkenntnisse

Die Durchführung der deliktorientierten Lernprogramme

Nach der Prüfung der oben aufgeführten Kriterien weist der/die Staatsanwalt/wältin oder das Gericht den Angeschuldigten zur Eignungsabklärung an die Bewährungshilfe zu. Die Bewährungshilfe wiederum teilt der zuweisenden Instanz schriftlich mit, ob mit der Teilnahme am Lernprogramm die Rückfallgefahr des Angeschuldigten vermindert werden könnte. Wird dies bejaht, kann die Teilnahme am Lernprogramm mit einer Weisung nach Art. 44 StGB angeordnet werden. Die Aufnahme ins Gruppentraining kann nun erfolgen.

Um den Lernerfolg zu prüfen bzw. zu festigen, finden im Anschluss an das Lernprogramm in Abständen von je drei Monaten drei Nachkontrollgespräche statt. Nachfolgend die Struktur der Intervention Lernprogramme:



Was bei der Einführung der Lernprogramme zu beachten ist

Wie bei der Einführung jeder neuen Intervention in der Bewährungshilfe sind zum voraus Abklärungen zu machen. Die Implementierung der Lernprogramme erfordert eine sorgfältige Planung, wenn möglich mit genauem Zeitplan. Die wichtigsten Bereiche sind:

- Abklärung des Bedarfs
- Kooperationen mit anderen Kantonen
- Anforderungen an die Durchführung der Lernprogramme
- Ressourcen für die Durchführung der Lernprogramme
- Zusammenarbeit mit der Strafuntersuchung

• **Abklärung des Bedarfs**

Es stehen Lernprogramme für vier verschiedene Zielgruppen zur Verfügung. Es muss deshalb geklärt werden, mit welcher dieser Gruppen die Lernprogramme durchgeführt werden sollen. Voraussetzungen sind eine bestimmte Anzahl Personen mit einem mittleren Rückfallrisiko und einem entsprechenden Interventionsbedarf.

Damit zwischen der Eignungsabklärung und dem Beginn des Lernprogramms eine nicht zu lange Wartezeit entsteht, sollten mindestens 3 Lernprogramme pro Jahr durchgeführt werden. Dazu kommt, dass nicht alle zur Eignungsabklärung Zugewiesenen aufgenommen werden können, d.h. die Anzahl Zuweisungen durch die Strafuntersuchung ist in der Regel höher als die Anzahl der effektiv Teilnehmenden.

• **Zusammenarbeit mit der Strafuntersuchung**

Die Strafuntersuchung ist der wichtigste Partner der Bewährungshilfe für die Durchführung der Intervention Lernprogramme. Die Zusammenarbeit mit ihr ist deshalb zentral. Untersuchungsrichter/innen bzw. Staatsanwält/innen führen eine erste Grobklärung durch, weisen zum Assessment zu und ordnen die Teilnahme am Lernprogramm mit einer Weisung an.

Es gilt deshalb, die Strafuntersuchung in einem ersten Schritt über die Lernprogramme zu informieren und abzuklären, ob ein Interesse für diese Intervention hergestellt werden kann. Falls Interesse besteht, empfiehlt es sich, die detaillierten Abläufe gemeinsam zu erarbeiten.

- **Ressourcen für die Durchführung der Lernprogramme**

Nachfolgend wird der personelle Aufwand für die Durchführung der Lernprogramme TAV oder Start berechnet. Dabei wird von 10 Einheiten à 2 Std. mit 10 Teilnehmenden ausgegangen:

- 12 Eignungsabklärungen à 4 Std. = **48 Std.**
- Durchführung des Gruppentrainings in Co-Leitung: 20 x 2 Std. = **40 Std.**
- plus Vor- und Nachbereitung der Sitzungen: 20 x 2 Std. = **40 Std.**,
Nachhol Sitzungen = **10 Std.**
- 3 Nachkontrollgespräche für 10 Teilnehmende à 1 Std. = **30 Std.**

Dies ergibt insgesamt **168 Std.** (ohne administrativen Aufwand).

- **Anforderungen an die Mitarbeitenden für die Durchführung der Lernprogramme**

Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe verfügen in der Regel über eine Ausbildung in Sozialarbeit. Für die Durchführung der Lernprogramme ist jedoch eine zusätzliche Schulung erforderlich. Sie beinhaltet Grundwissen in kognitiv-verhaltensorientierten Interventionen, Aufbau des Lernprogramms, Fachwissen zum deliktspezifischen Bereich und zur Arbeit in Gruppen.

Leider gibt es keine Anbieter zur Vermittlung dieser Fachbereiche. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung Lernprogramme bietet deshalb 6 - 8-tägige Schulungen an.

- **Kooperationen mit anderen Kantonen**

Unter Umständen besteht für eine Zielgruppe ein hoher Interventionsbedarf, es handelt sich jedoch um eine zu niedrige Zahl an Betroffenen, so dass keine Gruppenbildung innert nützlicher Frist erfolgen kann. Hier besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob mit der Bewährungshilfe von Nachbarkantonen eine Kooperation aufgebaut werden könnte.

Sind Sie interessiert?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Wir können Ihnen ausführlichere Informationen zur Verfügung stellen, das Vorgehen mit Ihnen erarbeiten und auf Stolpersteine aufmerksam machen.

Die Schlussberichte über die Versuchsphase oder über die Evaluation finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz unter www.bj.admin.ch.

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Lernprogramme
Feldstrasse 42
043 259 83 12, E-Mail: lernprogramme@ji.zh.ch